Erweiterung des Hotels „Schöne Aussicht“ in Hornberg-Niederwasser

Überblick über die artenschutzrechtliche Begutachtung

im Auftrag
der Stadt Hornberg

Horben, Dezember 2014

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorgehensweise....2

2 Die artenschutzrechtliche Begutachtung des Vorhabens....3

2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung....3

2.2 Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten....4

3 Zusammenfassung, Fazit....5

Literatur, Quellen....6

1 Anlass und Vorgehensweise

Der Betreiber des Hotels „Schöne Aussicht“ in Hornberg-Niederwasser plant die Erweiterung des Hotels. Nach Süden hin soll das Hotel um ein Bettenhaus vergrößert werden. Im Bereich des derzeitigen Sportplatzes sollen Wohnmobil-Stellplätze eingerichtet, sowie kleine „Chalets“ gebaut werden. Im Norden des Hotels sollen die ehemaligen Tennisplätze zu einer Spiel- und Eventfläche umgewandelt werden.

Vorliegender Schriftsatz zeigt auf, wie das Vorhaben artenschutzrechtlich zu begutachten ist und welche Untersuchungen hierzu durchzuführen sind.

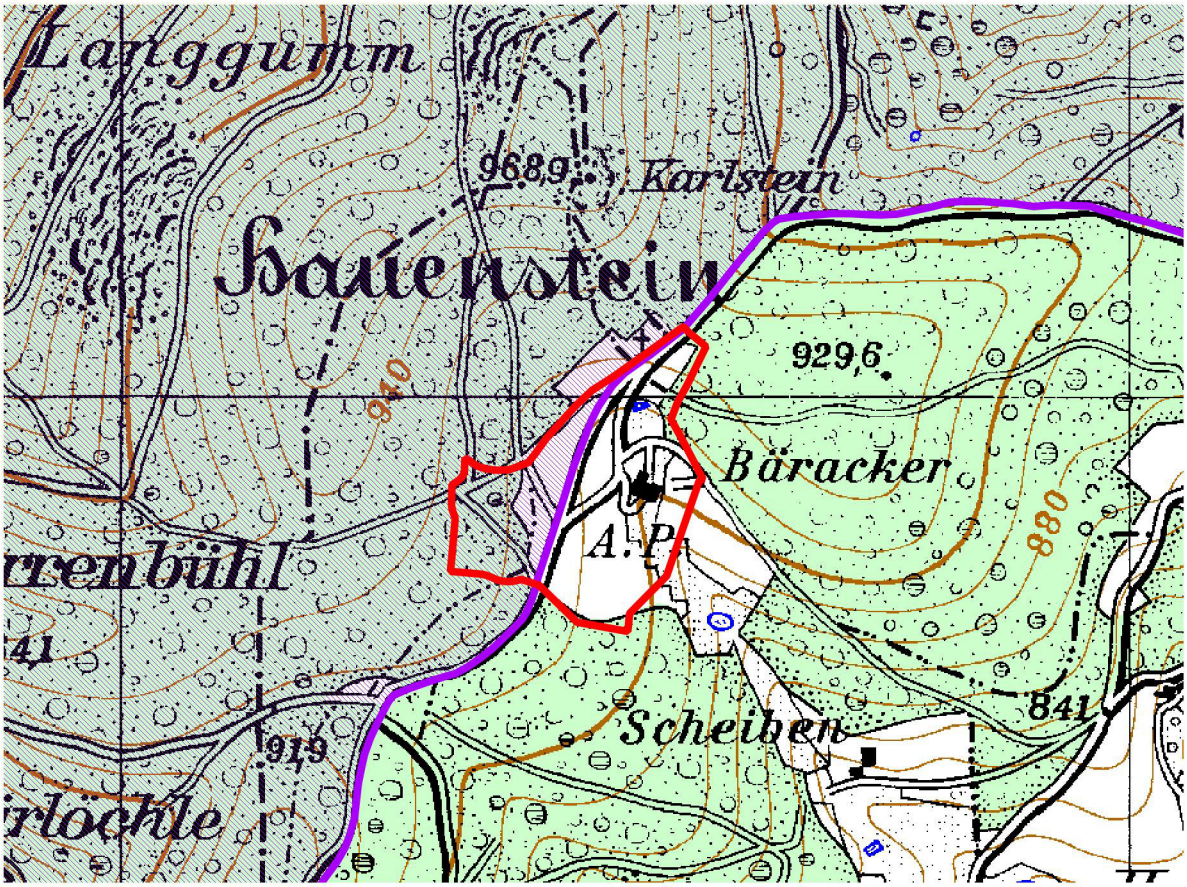

Karte 1: Abgrenzung der Vorhabensfläche (rot) und des Vogelschutzgebietes „Mittlerer Schwarzwald (lila); Maßstab 1 : 7.500

2 Die artenschutzrechtliche Begutachtung des Vorhabens

2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Vorhabensfläche liegt im Außenbereich, ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Entsprechend ist für das Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. In der saP wird untersucht, ob das Vorhaben eventuell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG an artenschutzrechtlich planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten auslösen kann, wie Tötung, erhebliche Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artenschutzrechtlich planungsrelevant sind dabei folgende Arten:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz-RL (VS-RL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Rote Liste BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Südbeck et al. 2009, Hölzinger et al. 2007)

Das Vorhaben ist dann aus Sicht der saP zulässig, wenn durch das Vorhaben – unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – an keiner planungsrelevanten Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) entstehen.

Am 26.11.2014 wurde die Vorhabensfläche und deren Umgebung begangen und auf das Potenzial an möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten hin untersucht. Planungsrelevante Vogelarten kommen wahrscheinlich im Wirkraum des Vorhabens vor, ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechend wird als Grundlage der saP die Durchführung folgender Kartierungen vorgeschlagen:

- Brutvogelkartierung (vgl. Fischer et al. 2005) mittels 2 Nachtbegehungen und 6 Tagbegehungen à 8 h in einem Untersuchungsraum von 500 m Radius um die Vorhabensfläche
- Kartierung von Reptilien durch 5 Begehungen à 3 h in den Monaten April-August im Bereich der Vorhabensfläche und deren näherer Umgebung
- Kartierung von Amphibien durch 2 Nachtbegehungen und 2 Tagbegehungen à 3 h im Bereich der Vorhabensfläche
- Kartierung des Auerhuhns: Nach Daten der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA 2014) reichen Auerhuhn-Lebensräume in den Bereich des Vorhabens hinein. Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich des Auerhuhns erfolgt in Zusammenarbeit mit der FVA. Ob hierzu noch eine spezielle Auerhuhn-Kartierung

erforderlich ist, wurde am 05.12.2014 per E-Mail bei der FVA angefragt, eine abschließende Antwort liegt noch nicht vor.

Die o.g. Kartierungen können im Jahr 2015 durchgeführt werden und voraussichtlich im August 2015 abgeschlossen sein. Die saP kann bis Mitte Oktober 2015 erstellt sein.

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Westlich des Hotels „Schöne Aussicht“ liegt eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets (VSG) „Mittlerer Schwarzwald“, die Ostgrenze des VSG verläuft auf der Straße, die das Hotel erschließt. Die Vorhabensfläche erstreckt sich nach Westen über diese Straße hinweg und liegt somit teilweise im Vogelschutzgebiet (s. Karte 1).

Das VSG „Mittlerer Schwarzwald“ dient u.a. dem Schutz von Auerhuhn, Raufußkauz, Rotmilan und Wespenbussard (vgl. Standarddatenbogen, LUBW 2014). Es ist nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben eine oder mehrere dieser Arten beeinträchtigt werden, sei es etwa durch die Inanspruchnahme der Fläche, durch eine größere Anzahl von Touristen, durch ein höheres Verkehrsaufkommen sowie durch optische und akustische Emissionen durch Veranstaltungen auf der Eventfläche. Insbesondere das Auerhuhn ist sehr störungsempfindlich. Somit muss für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt werden. Dass ein Teil der Vorhabensfläche im VSG liegt, spielt dabei zunächst keine besondere Rolle – entscheidend ist, ob das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung für die im VSG zu schützenden Arten darstellt.

Es ist auch zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung durch ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen oder Projekten – etwa den geplanten WEA – eintreten kann.

Das Vorhaben ist dann aus Sicht der FFH-VP zulässig, wenn – unter Berücksichtigung von eventuellen Maßnahmen der Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung – das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der im VSG geschützten Vogelarten darstellt.

Basis für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind neben den behördlicherseits für das VSG erhobenen Daten die im vorigen Abschnitt genannte Brutvogelkartierung, die Auerhuhn-Daten der FVA sowie ggf. die durch die FVA angesetzte Auerhuhn-Kartierung.

Wie die saP könnte auch die FFH-VP Mitte Oktober 2015 fertig gestellt sein.

3 Zusammenfassung, Fazit

Der Plan der Erweiterung des Hotels „Schöne Aussicht“ ist vorab durch eine saP und eine FFH-VP zu begutachten. Kann durch die saP belegt werden, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden und kann durch die FFH-VP aufgezeigt werden, dass die im VSG „Mittlerer Schwarzwald“ geschützten Vogelarten nicht erheblich beeinträchtigt werden, so ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Als Grundlage für die Begutachtung ist eine Kartierung von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie, in Absprache mit der FVA, eventuell eine spezielle Auerhuhn-Kartierung durchzuführen.

Bei Beauftragung bis Ende Januar 2015 können die Kartierungen voraussichtlich im August 2015 abgeschlossen und die Gutachten bis Mitte Oktober erstellt sein.

Für die Richtigkeit:

Horben, 12.12.2014

Literatur / Quellen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Fischer, S., Flade, M. & Schwarz, J. (2005): Revierkartierung. – In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schröder, K, Schikore, T. & Sudfeldt, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 47-58. Radolfzell.

FVA / Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (2014): Auerhuhn-relevante Flächen in Bezug auf LJagdDVO. Blatt-Nr. 37. Stand März 2007. - Internet-Dokument, Download am 26.11.2014: http://www.fva-bw.de/forschung/wg/Karten_pdf/31_fds31.pdf

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler, U. (2007): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. – LUBW / Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LUBW (2014): Standarddatenbogen des VSG „Mittlerer Schwarzwald“. - Internet-Dokument, Download am 14.12.2014: http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_132/7915_441.pdf

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 43: 23-81.

VS-RL – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.